

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0209707-0000-1153

Düsseldorf, den 02.12.2019

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Abfallsammelstelle Beeckerwerth
der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße
100 in 47166 Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 10.08.2018 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Abfallsammelstelle Beeckerwerth am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

für die thyssenkrupp Steel Europe AG

**zur wesentlichen Änderung der Abfallsammelstelle in Duisburg
Beeckerwerth am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100
in 47166 Duisburg**

Az.: 52.03-0209707-0000-1153

Vz.: 918/2017

vom 10.08.2018



Inhaltsverzeichnis

Teil I:.....	4
Entscheidungen.....	4
1. Entscheidungssatz	4
2. Kostenentscheidung.....	5
3. Gebührenfestsetzung.....	5
Teil II:.....	6
Inhaltsbestimmungen	6
1. Gegenstand der Genehmigung	6
2. Kapazitätsbeschränkungen:.....	7
3. Betriebszeiten	8
4. Betriebseinheiten	8
5. Zugelassene Abfallarten	9
6. Immissionsgrenzwerte	9
7. Inhalts- und Nebenbestimmungen	10
8. Genehmigte Antragsunterlagen	10
Teil III:.....	11
Nebenbestimmungen	11
A Bedingungen	11
1. Allgemeines	11
B Auflagen.....	11
1. Allgemeines	11
2. Abfallrecht.....	13
3. Immissionsschutz.....	15
4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18
5. Dokumentation und Personal.....	19
6. Bauordnungsrecht.....	20
7. Arbeitsschutz.....	20
Teil IV:.....	21
Hinweise.....	21
Allgemeines.....	21
Immissionsschutz	21
Abfallrecht	22
Arbeitsschutz.....	23
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	23



Teil V:.....	24
Begründung.....	24
1. Sachentscheidung.....	24
2. Kostenentscheidung.....	27
3. Gebührenentscheidung.....	27
Teil VI:	29
Rechtsbehelfsbelehrung.....	29
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	31
Anhang II: zugelassene Abfallarten.....	33



Teil I:

Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 10.04.2017 (hier eingegangen am 12.04.2017), zuletzt ergänzt am 31.01.2018 wird der Firma

thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG¹ in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV²-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz³ (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Sammelstelle für Abfall zum Lagern und Behandeln von Abfällen am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg, Gemarkung Beeck, Flur 4; 5, Flurstücke 43, 325 und 306;

erteilt.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz – BImSchG)

² Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

€
(in Worten: [REDACTED] Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

Kontonummer: 1 683 515

BLZ: 300 500 00

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC/SWIFT: WELADED

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

7331200000920836

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



Teil II:

Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (Abfallsammelstelle Beeckerwerth) der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG am Standort, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg.

Die wesentliche Änderung umfasst die folgenden Maßnahmen:

- 1.1 Errichtung und Betrieb einer [REDACTED] in Betriebseinheit (BE) 11
- 1.2 Mischung von [REDACTED] sowie weiteren Stoffen [REDACTED] in BE 2 zur [REDACTED]
- 1.3 Erhöhung der Durchsatzmenge zur Lagerung von Gichtschlamm in der BE 4 und BE 10 auf 50.000 Mg/a unter Beibehaltung der maximalen Lagermenge von jeweils ca. 300 t in jeder dieser beiden Betriebseinheiten
- 1.4 Änderung der räumlichen Abgrenzung/Aufteilung der BE 7 und BE 10
- 1.5 [REDACTED] Reinigung von [REDACTED] in BE 7
- 1.6 Festschreibung der Lager- bzw. Behandlungskapazitäten in den BE 2, 10 und 11

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen, um die Genehmigungsfähigkeit des Antrages zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

⁴ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung -AVV-)



2. Kapazitätsbeschränkungen:

2.1 Durchsatzmengen:

2.1.1 Gichtschlamm (AVV 10 02 13*): Erhöhung in den **BE 4** und **BE 10** von 10.000 Mg/a auf 50.000 Mg/a

2.1.2 Walzzunder (AVV 10 02 10): 25.000 Mg/a in **BE 2**

2.1.3 Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (AVV 19 03 07), Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen (AVV 10 02 08, Oxygenstahlwerksstaub, Fe-haltig): zusammen 10.000 Mg/a in **BE 2**

Damit ist die Behandlungsmenge von Walzzunder und Oxygenstahlwerksstaub auf 35.000 Mg/a begrenzt.

2.1.4 Verunreinigte [REDACTED] (Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, AVV 17 04 09) zusätzlich zu den bisher zugelassenen Abfällen in **BE 7**: 800 Mg/a

2.1.5 Kabel [REDACTED] mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen (AVV 17 04 11): 4 Mg/d bzw. 1.040 Mg/a in **BE 11**

2.1.6 Abfälle, der Art nach bereits zugelassen für **BE 11**: 2090 Mg/a

2.2 Lagermengen

2.2.1 Gichtschlamm (AVV 10 02 13*): in **BE 4** und **10** jeweils max. 300 t. Die maximale Lagermenge für alle der Art nach in der **BE 10** zugelassenen Abfällen beläuft sich auf 5.800 t.

2.2.2 Kabel (AVV 17 04 11) zur Behandlung in **BE 11**: 260 t

2.2.3 Abfälle, der Art nach bereits zugelassen in **BE 11**: 150 t

2.1.7 Die Einhaltung der unter 2.1 und 2.2 genannten Kapazitäten ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen.



3. Betriebszeiten

- 3.1 [REDACTED] Montag bis Freitag von 6.00 bis 22.00 Uhr
- 3.2 Mischen von [REDACTED]
täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr
- 3.3 Reinigung der [REDACTED] Montag bis Freitag 0.00 bis 24.00, Samstag
von 0.00 bis 22.00 Uhr [REDACTED]

4. Betriebseinheiten

4.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Lager für Schlämme aus den Betrieben, Behandlungsbecken für Wasser-Schlamm-Gemische bestehen aus 2 Stahlbetonbecken mit Überdachung
- BE 2: Lager für Walzzunderschlamm; Behandlungsbecken für (Walz-zunder-)Schlämme und Stäube bestehen aus 3 Stahlbetonbecken mit Überdachung
- BE 3: Lager für eisenhaltigen Staub ohne schädliche Verunreinigungen; Lager für diverse Abfälle bestehen aus 1 Stahlbetonbecken mit Überdachung
- BE 4: Lager für Gichtschlamm / diverse Abfälle
- BE 5: Lager für Metall-/Zinkhydroxidschlamm
- BE 6: Schadstoffannahmestelle gem. TRGS 520⁵ bestehend aus 3 Lagerabschnitten (Systemcontainer) die sich wie folgt aufgeteilt sind:
 - Lagerabschnitt I (Druckgaspatronen/Aerosole)
 - Lagerabschnitt II (Chemikalien)
 - Lagerabschnitt III (brennbare/lösemittelhaltige Abfälle)
- BE 7: Lager- und Behandlungsbereich für Gewerbeabfälle, Eisen- und Nichteisenmetall und sonstige Abfälle; Reinigung von [REDACTED]
- BE 8: Bereitstellungshalle 1 für diverse Abfälle
- BE 9: Lager- und Behandlungsanlage für öl- und fetthaltige Abfälle
- BE 10: Lager- und Stellfläche
- BE 11: Bereitstellungshalle 2, Metallaufbereitung

⁵ Technisches Regelwerk für Gefahrstoffe 520 (TRGS 520)



5. Zugelassene Abfallarten

- 5.1 In der Anlage dürfen nur die in **Anhang II** dieses Genehmigungsbescheides in abschließender Aufzählung aufgeführten Abfälle angenommen und antragsgemäß, unter Berücksichtigung der in **Teil III** und Anhang 2 dieses Bescheides festgelegten Einschränkungen, gehandhabt werden.
- 5.2 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.
- 5.3 Andere Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

6. Immissionsgrenzwerte

- 6.1 Die geänderte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb der Anlage verursachten Geräusche, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm⁶ (TA Lärm) - müssen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen **um mindestens 6 dB(A) unterschreiten**:

Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)
IO 1: Hubertusstr./Friedrich-Ebert-Str. 401/417	60

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998



7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

7.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 52.03.09.02 TS-06/00 vom 05.04.2003 und des Änderungsgenehmigungsbescheides Az.: 53.01-100-53.0016/10/0810A1 vom 16.10.2012 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Änderungsvorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

7.2 Die Nebenbestimmung Nr.: 5.7.6.1 im Genehmigungsbescheid mit dem Az.: 52.03.09.02 TS-06/00 vom 05.04.2003 entfällt ersatzlos.

8. Genehmigte Antragsunterlagen

8.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im **Anhang 1** dieses Bescheides aufgeführt.



Teil III:

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Allgemeines

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie), einschließlich der zugehörigen Unterlagen, ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und der kampagnenweise Betrieb zur Koksgasreinigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bzw. Reinigungskampagne vorliegen.

1.3 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind mir die Inhaltsverzeichnisse der Betriebsordnung, des Betriebshandbuchs – darin die Betriebsanweisungen – und des Betriebstagebuchs, in denen alle geltenden Auflagen entsprechend zusammengefasst sind, vorzulegen.

Bei elektronisch geführten Betriebstagebüchern, sind entsprechende „Screenshots“ bzw. Ausdrucke vorzulegen, woraus erkennbar ist, welchen Inhalt dieser hat.

1.4 Für die BE 11 ist mir mit Anzeige der Inbetriebnahme eine Liste der dort gehandhabten Abfälle zuzustellen, aus der hervorgeht, welche Abfälle in



welchen Mengen dort gelagert oder behandelt und gelagert und behandelt werden.

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit - insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen - erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (z.B. im Betriebstagebuch), aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Personenschaden
- f) Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen Emissionen
- g) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

1.6 Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich, den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden jederzeit unmittelbaren Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

1.7 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



2. Abfallrecht

2.1 Annahme/ Lagerung

2.1.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sichergestellt ist und die jeweiligen Lagerkapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.

2.1.2 Die Abfälle sind getrennt zu lagern. Lagerbehälter, Lagerboxen, etc. sind eindeutig zu beschriften. Die Beschriftung muss mindestens die Abfallschlüsselnummer nach AVV enthalten.

Es muss für einen Zeitschnitt erkennbar sein, ob es sich um Abfälle

- alleinig zur Zwischenlagerung oder
- zur Behandlung oder
- um behandelte Abfälle

handelt.

Eine darüber hinausgehende Abfallbezeichnung nach AVV oder eine interne Bezeichnung des Abfalls kann ergänzend erfolgen.

2.1.3 Die Getrennthaltung beinhaltet ebenfalls, die Trennung nach

- Abfallart (Abfallschlüssel gem. AVV)
- Belastungsgrad, Gerätekategorie, Altholzkategorie o. ä.
- Verwertungsweg

2.1.4 Eine Vermischung der Abfälle ist nur zulässig, wenn die Einzelabfälle auch unvermischt für den jeweiligen vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sind. Grundsätzlich dürfen Abfälle nicht zum Zwecke der Stoffverdünnung oder Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen vermischt werden.

2.1.5 Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der arbeitstäglich erkennbar ist, welche Mengen an Abfällen je Abfallart und Betriebseinheit gelagert werden.

Die Lagerbestandsliste ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen

2.1.6 Anfallende Abfälle sind möglichst getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise sind im Betriebstagebuch oder im eANV zu archivieren.



- 2.1.7 Abfälle dürfen nicht länger als 1 Jahr auf dem Betriebsgelände lagern.
- 2.1.8 Die Lagermengen und -orte der Abfälle in der BE 10 mit den Abfallschlüsseln 06 05 02*, 06 05 03, 10 02 13*, 10 02 15, 11 01 09*, 11 01 10, 19 02 05* und 19 02 06 sind jeweils schlüsselscharf und mit der genauen Lagermenge und dem genauen Lagerort aufzuführen.
- 2.1.9 Die Lagermenge für die Zwischenlagerung der [REDACTED] in der BE 7, die zur weiteren Behandlung an die Abfallsammelstelle Beeckerwerth vorgehalten werden, ist auf maximal 30 [REDACTED] begrenzt.
- 2.1.10 Bei der Zwischenlagerung der [REDACTED] ist dafür Sorge zu tragen, dass die Rohrstücke mit geeigneten Maßnahmen gegen das Wegrollen gesichert sind.
- 2.1.11 Bei jeder Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:
- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten bzw. Volumeneinheiten. Die Menge ist je Abfallart arbeitstäglich festzuhalten
 - b) Feststellung der Abfallart mit dem entsprechenden Abfallschlüssel und des Anlieferers bei gewerblichen Anlieferungen.
 - c) Bei gewerblicher Anlieferung gefährlicher Abfälle größer 2 t erfolgt die Handhabung mittels Übernahmeschein.
 - d) Durchführung von visuellen und – falls erforderlich - organoleptischen Kontrollen.
 - e) Bei Nichtzulässigkeit des Abfalls in der Anlage ist der Abfall im Sicherstellungsbereich sicherzustellen und die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Überwachungsbehörde entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Die Angaben a) bis e) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2 Mischung von [REDACTED]

2.2.1 Zur Konditionierung von [REDACTED] dürfen folgende Abfälle eingesetzt und vermischt werden:

[REDACTED]
[REDACTED]



Die Mischung hat in einem Verhältnis [REDACTED] zu erfolgen. Die Mischungsverhältnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.3 Sicherstellungsbereich

2.3.1 Es ist ein Sicherstellungsbereich in der BE 7 einzurichten, der über eine Fläche von 150 m² verfügt. Der Sicherstellungsbereich muss so ausgeführt sein, dass Abfälle witterungsgeschützt gelagert und austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen werden können.

2.3.2 Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z.B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV falsch deklariert sind, sind diese im Sicherstellungsbereich sicherzustellen, bis die korrekte Deklaration geklärt ist.

Ergibt die korrekte Deklaration, dass die Abfälle in der Absammelstelle angenommen werden dürfen, erübrigt sich weitere Nutzung des Sicherstellungsbereiches.

2.3.3 Wird festgestellt, dass Abfälle zur Annahme in der Anlage nicht zulässig sind, sind die Abfälle im Sicherstellungsbereich sicherzustellen.

2.3.4 Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

2.3.5 Das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärm

3.1.1 Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung 6.1 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsbegrenzung an den genannten Immissionsorten führt.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter



Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

3.1.2 Die Fahrtgeschwindigkeit für LKW und PKW ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen anzubringen.

3.2 Gerüche

3.2.1 Die Abfuhr der geruchsrelevanten Abfälle hat arbeitstäglich zu erfolgen. Falls dies aus betrieblichen Gründen (z.B. Sammlung für Transportfähige Einheiten) nicht möglich ist, sind diese Abfälle in geschlossenen Containern oder Mulden zu lagern.

3.3 Staub/ Verwehung

3.3.1 Staubige Abfälle sind in gedeckelten Mulden zu lagern oder falls dies nicht möglich ist, sind diese regelmäßig mittels Beregnungseinrichtungen zu befeuchten.

3.3.2 Verunreinigungen im Anlagenbereich (z.B. Fahrwege) sowie Einfahrts- und Ausfahrtsbereich sind zu reinigen, z. B. durch den Einsatz einer Nassstraßenkehrmaschine regelmäßig, mindestens arbeitstäglich und bei Bedarf, so zu reinigen, dass Staubablagerungen und Verwehung von Leichtfraktionen vermieden werden und sichtbare Staubemissionen nicht auftreten.

3.3.3 Die Betreiberin hat jeweils eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für die Durchführung der Nebenbestimmung Nr. 3.3.2 verantwortlich sind.

3.3.4 Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist in einer schriftlichen Betriebsanweisung (Reinigungskonzept) festzulegen. Die hiervon betroffenen Beschäftigten sind jährlich über die Betriebsanweisungen in ihnen verständlicher Sprache zu unterweisen.



- 3.3.5 Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.3.6 Bei Anlieferung, Lagerung und Umschlag der Materialien dürfen keine sichtbaren Staubemissionen entstehen. Emissionen durch staubende Materialien sind durch geeignete Maßnahmen z. B. eine Beregnungseinrichtung zu minimieren.
- 3.3.7 Ladeflächen von LKW bzw. Container mit staubenden Gütern sind vor dem Transport abzuplanen.
- 3.3.8 Lagerflächen sind direkt nach ihrer vollständigen Räumung zu reinigen, bevor erneut Material anderer stofflicher Identität auf diesen Flächen gelagert wird.
- 3.3.9 Die Entstaubungseinrichtung der [REDACTED] ist nach Inbetriebnahme und jährlich wiederkehrend durch einen Fachbetrieb für Entstaubungstechnik auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Die Prüfberichte sind an der Betriebsstätte 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Vertretern der Behörde vorzulegen.

3.4 Kontrollen

- 3.4.1 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrolle und Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Die verantwortlichen Personen sind namentlich im Organigramm zu dokumentieren.
- 3.4.2 Für die Durchführung der Kontrolle und die Mängelbeseitigung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen; die Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen.
- 3.4.3 Anlagenteile oder Maschinen z. B. Berieselungsanlage, Bagger, Reinigungsanlagen, Rolltore, Türen usw. sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung oder Prüfung auf Dichtheit ist in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.



Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Vertreter zu benennen, die für die Prüfungen verantwortlich sind. Die verantwortlichen Personen sind namentlich im Organigramm zu dokumentieren.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich – ggf. fernmündlich – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 4.2 Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen. Das verunreinigte Bindemittel ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältern zu lagern.
- 4.3 Es sind stets ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln / Bindemitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Stoffe vorzuhalten.
- 4.4 Wassergefährdende Stoffe (z. B. Betriebsmittel) sind in geschlossenen Räumlichkeiten unterzubringen oder in dafür geeigneten Behältern witterungsgeschützt zu lagern.
- 4.5 Die Annahme von Gichtschlamm ist nur als Filterkuchen mit einer Restfeuchte von 50 % zulässig, bei dem keine Flüssigkeit austritt.
- 4.6 Vor der ersten Nutzung der BE 7 zur [REDACTED] ist der Zustand der Fläche fotografisch zu dokumentieren.
- 4.7 Nach jeder kampagnenweise Nutzung der BE 7 zur [REDACTED] ist das benutzte Areal binnen einer Woche zu räumen und unmittelbar im Anschluss eine Fotodokumentation zur Untergrundbeschaffenheit zu erstellen; diese Dokumentation ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.
Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich zu reparieren.
- 4.8 Nach Abschluss der kampagnenweise Nutzung der BE 7 als [REDACTED] insgesamt, spätestens jedoch nach 5 Jahren ab derartige Inbetriebnahme, ist diese Fläche von einem AwSV-Sachverständigen zu überprüfen.



5. Dokumentation und Personal

5.1 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Ein Betriebstagebuch in elektronischer Form ist zulässig.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Betriebs- und Stillstandszeiten,
- b) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen, Durchführung und Ergebnisse der Betriebs- und Funktionskontrollen,
- c) Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen,
- d) Nachweise über Art, Menge und Herkunft der angenommenen Abfälle unter Verwendung der Abfallschlüsselnummern oder Gerätekategorie oder ähnlichem gemäß dem gültigen Abfallkatalog, einschließlich Lieferscheine, Begleitpapiere und ähnlichem und Anlieferdatum,
- e) Art, Menge und Bestandteile der abgegebenen Abfälle oder Gerätekategorie oder ähnlichem und deren Verbleib und Ausgangsdatum
- f) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Stoffe mit den Lieferangaben und der getroffenen Maßnahmen sowie weitere Annahmeverweigerung unter Angabe der Gründe,
- g) Ergebnisse und Datum der durchgeführten stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen einschließlich Funktionskontrollen)

5.2 Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu prüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

5.3 Durch eine betriebliche Anweisung ist sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Genehmigung umgesetzt werden. Die Betriebsanweisung ist durch die einzelnen Mitarbeiter gegenzuzeichnen.

5.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung muss auch Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten und ist an gut sichtbarer und zentraler Stelle auszuhängen. Die zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebs sind in der Betriebsordnung oder Betriebsanweisung dar-



zustellen. Diese sind durch Fortschreibung auf Stand zu halten.

6. Bauordnungsrecht

- 6.1 Die erforderliche Löschwasserversorgung über 192 m³/h über 2 Stunden muss weiterhin zur Verfügung stehen bzw. vorgehalten werden.
- 6.2 Die Fertigstellung des Vorhabens ist dem Amt für Baurecht und Bauberatung – Abteilung Untere Bauaufsicht - schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die Schalter für die Inbetriebnahme der Hochdruckdüsen sind so anzuordnen, abzudecken, zu verschließen, etc., dass ein unbefugtes Einschalten verhindert wird.
- 7.2 Für die Durchführung von Arbeiten in den [REDACTED] und für Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Hochdruckdüsen mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.
- 7.3 Spätestens 6 Monate nach Erteilung der Genehmigung ist an der [REDACTED] [REDACTED] zu ermitteln, ob der Arbeitsplatzgrenzwert für A-Staub eingehalten wird.



Teil IV: Hinweise

Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

2. Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung NRW⁷ mit ein.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, welche nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (u. a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG⁸).

3. Die bisher erteilten Genehmigungsbescheide einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

4. Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren.

Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.

Immissionsschutz

5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.

⁷ Landesbauordnung NRW (BauO NRW)

⁸ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-)



6. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
7. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
8. Die endgültigen Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der Bezirksregierung Düsseldorf frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, schriftlich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Abfallrecht

9. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben nach § 26 des Landesabfallgesetzes⁹ (LAbfG) sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

⁹ Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetzes -LAbfG-)



Arbeitsschutz

10. Die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes¹⁰ § 3 der Betriebssicherheitsverordnung¹¹ und § 6 der Gefahrstoffverordnung¹² sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

11. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

12. Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BE 4, BE 10 und BE 11) sind gem. § 46 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹³ (AwSV) durch anerkannte Sachverständige gem. § 52 AwSV überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, als Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.
13. Es ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Notfallplan gem. § 44 AwSV zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

¹⁰ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetzes – ArbSchG-)

¹¹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-)

¹² Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung -GefStoffV-)

¹³ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)



Teil V:

Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 10.04.2017 beantragte die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 41166 Duisburg.

Der Antrag umfasste im Wesentlichen die Errichtung und Betrieb einer [REDACTED] [REDACTED] anlage, die Mischung [REDACTED] sowie weiteren Stoffen, die Erhöhung der Durchsatzmenge zur Lagerung von Gichtschlamm von 10.000 Mg/a auf 50.000 Mg/a, die [REDACTED] von [REDACTED] in BE 7, die Änderung der räumlichen Abgrenzung/Aufteilung der BE 7/10 und die Festschreibung der Lager- und Behandlungskapazitäten in BE 2, 10 und 11.

Die Anlage der thyssenkrupp Steel Europe AG ist nach der geplanten Änderung genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragte Änderung ist in ihrem Umfang gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Gemäß der für die Anlage anzuwendenden Ziffern der 4. BImSchV wäre somit für dieses Verfahren ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen wurde abgesehen, da dies von der Antragstellerin beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern aufgrund der Lage der Abfallsammelstelle innerhalb des Stahlwerksgeländes nicht zu besorgen sind.

Somit war über den Antrag im vereinfachten Verfahren zu entscheiden.



Abfall

Die Abfallschlüssel AVV 10 02 07*, 10 02 08 (für Kohlestaub), 19 02 04* und 19 03 05 wurden entgegen dem Antrag nicht zugelassen.

Die Abfälle gem. AVV 10 02 07* - gefährlicher Abfall – und der Kohlestaub waren nicht Bestandteil der Versuche zur Vermischung von Walzzunder und Oxygenstahlwerksstaub; die Vermischung gefährlichen Abfalls mit anderen Materialien ist gem. § 9 Abs. 2 KrWG¹⁴ grundsätzlich unzulässig. Die Charakteristika dieser Abfälle bzw. die Wirkung des Kohlestaubs in der Mischung sind nicht bekannt, wurden weder in den Versuchen noch im Antrag dargelegt, so dass trotz der Ausnahmetatbestände des § 9 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Zulassung nicht erfolgen kann. Gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 KrWG ist der gesamte Wertstoffkreislauf zu betrachten.

Bei AVV 19 03 05 handelt es sich definitionsgemäß um einen chemisch stabilisierten Abfall, d. h. ein Abfall, der zu keinerlei chemischer Reaktion mehr in der Lage ist; stabilisiert bedeutet hier nicht „mechanisch stabil“ oder etwa „druckfest“. Fehlchargen aus der Steinfabrik sind, sofern nicht gefährlich, sämtlich unter AVV 19 03 07 abzusteuern.

Zur Erreichung der unter Nebenbestimmung 2.2.1 angegebenen Mischungsverhältnisse [REDACTED] wurde die Durchsatzmenge für [REDACTED] allein bei 25.000 t/a belassen.

Die Abfallschlüssel mit der AVV 19 02 04*, vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten, war nicht Antragsgegenstand und wird entgegen dem Antrag nicht zugelassen.

UVPG/Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zu ändernde Anlage der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG fällt unter Anlage 1 Nr. 8.7.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹⁵ (UVPG), so dass gemäß § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben konnte. Diese Feststellung wurde entsprechend § 3a UVPG a. F. im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gegeben.

¹⁴ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG–)

¹⁵ Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Gegebenenfalls würden dennoch zusätzlich notwendige weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Belastung der Bevölkerung in diesem Genehmigungsverfahren berücksichtigt und schlagen sich in den Nebenbestimmungen nieder.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Der Antrag Firma thyssenkrupp Steel Europe AG wurde von der Stadt Duisburg und den betroffenen Fachdezernaten innerhalb meines Hauses nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV¹⁶ bewertet und geprüft.

Der Antrag wurde nach den o. g. Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Genehmigungsverfahrens des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden hierbei im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt, vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden geprüft und, soweit erforderlich, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, in die Genehmigung mit aufgenommen.

Rechtliche Würdigung

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, werden – soweit erforderlich – dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen und Hinweise auf gesetzliche Pflichten beigelegt.

Hierdurch wird der in § 1 genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im hier vorliegenden Fall einer genehmigungsbedürftigen Anlage dient das Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

¹⁶ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)



Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW¹⁷.

3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung war aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung¹⁸ (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] € festzusetzen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € eine Forderung in Höhe von [REDACTED] €.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war hoch. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen. Es werden [REDACTED] Höchstgebühr nach Tarifstelle 15 a 1.1 d) veranschlagt [REDACTED].

¹⁷ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

¹⁸ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW



Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Die insgesamt zu zahlende Gebühr beträgt somit [REDACTED] Euro.



Teil VI:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung¹⁹ bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV²⁰.

Hinweis:

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen die Kostenentscheidung keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Alexandre Carvalho

¹⁹ Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO

²⁰ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II: zugelassene Abfallarten



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Fach 1: Anschreiben zum Antrag	
- Anschreiben vom 10.04.2017	2 Blatt
- Anschreiben vom 04.08.2017	2 Blatt
Fach 2: ISO 14001-Zertifikat	
- DIN EN ISO 14001 : 2015 Zertifikat vom 02.05.2016	3 Blatt
Fach 3: Antragsformulare	
- Formular 1	2 Blatt
- Genehmigungshistorie	2 Blatt
Fach 4: Erläuterung zum Antrag	
- Kurzbeschreibung	3 Blatt
Fach 5: Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	
- Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	1 Blatt
Fach 6: Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	
- Aussage gem. § 5 Abs. 3 BImSchG zur Betriebseinstellung	1 Blatt
Fach 7: Formulare 2 bis 3-	
- Beiblatt zu den Formularen	1 Blatt
- Formular 2	2 Blatt
- Formular 3 für BE 2	2 Blatt
- Formular 3 für BE 7	2 Blatt
- Formular 3 für BE 10	6 Blatt
- Formular 3 für BE 11	5 Blatt
Fach 8: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
- Anlage 1: [REDACTED] anlage	1 Blatt
- Anlage 2: Zeichnungen der [REDACTED]	3 Blatt
- Anlage 3: Zeichnungen der [REDACTED]	1 Blatt
- Anlage 4: Kurz-Dokumentation [REDACTED]	3 Blatt
- Anlage 5: Kurz-Dokumentation [REDACTED]	4 Blatt
- Anlage 6: Fließbild [REDACTED]	1 Blatt



Fach 9: Aussagen zum Arbeitsschutz

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 18 Blatt

Fach 10: Stellungnahme aus Sicht der Störfall-Verordnung

- Stellungnahme vom 16.05.2017 2 Blatt

Fach 11: Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung

- Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG 8 Blatt

Fach 12: Ausgangszustandsbericht

- Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB 6 Blatt

Fach 13: Topografische Karte

- Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000 1 Blatt

Fach 14: Lage- und Aufstellungspläne

- Abfalllagerbereich 1 Blatt
- Gesamtübersicht 1 Blatt
- Übersichtsplan Bereitstellungshalle 1 Blatt
- Übersichtsplan [REDACTED] BE 7 1 Blatt
- Detailausschnitt [REDACTED] in BE 7 1 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
050112	* säurehaltige Öle
050603	* andere Teere
060203	* Ammoniumhydroxid
060404	* quecksilberhaltige Abfälle
060502	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
070103	* halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen
070108	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070213	Kunststoffabfälle
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
070299	Abfälle a.n.g.
080111	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
080113	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
080117	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080119	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
080409	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
080411	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
090101	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
090102	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
090103	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
090104	* Fixierbäder



090105	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unbearbeitete Schlacke
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
100210	Walzzunder
100213	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
100215	andere Schlämme und Filterkuchen
100299	Abfälle a.n.g.
100327	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100405	andere Teichen und Staub
100409	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100508	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100707	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100819	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
110106	* Säuren a.n.g.
110107	* alkalische Beizlösungen
110109	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120102	Eisenstaub und -teile
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
120104	NE-Metallstaub und -teilen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120109	* halogenfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen
120112	* gebrauchte Wachse und Fette
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
130101	* Hydrauliköle, die PCB1) enthalten

Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung für die Firma Thyssenkrupp Steel Europe AG

vom 10.08.2018

Vz.: 918/2017

Az.: 52.03-0209707-0000-1153

Seite 35



130113	* andere Hydrauliköle
130205	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130206	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130207	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130208	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130301	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
130307	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
130308	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130309	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130310	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130502	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130506	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
130507	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
140602	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140603	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150110	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150111	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
150202	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
160103	Altreifen
160107	* ÖlfILTER
160114	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
160209	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160211	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten



160213	* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
160504	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
160506	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
160601	* Bleibatterien
160602	* Ni-Cd-Batterien
160603	* Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
160708	* ölhaltige Abfälle
160709	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
160802	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ³ oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
160807	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
161102	Auskleidungen u. feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metall. Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161103	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170106	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
170202	Glas
170203	Kunststoff
170204	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung für die Firma Thyssenkrupp Steel Europe AG

vom 10.08.2018

Vz.: 918/2017

Az.: 52.03-0209707-0000-1153

Seite 37



170301	* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
170303	* Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte
170401	Kupfer, Bronze, Messing
170402	Aluminium
170403	Blei
170404	Zink
170405	Eisen und Stahl
170406	Zinn
170407	gemischte Metalle
170409	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410	* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
170503	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
170505	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170507	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthalten
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
170601	* Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
170801	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
170902	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, Isolierverglasungen, Kondensatoren)
170903	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190205	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi



191205	Glas
191206	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191211	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200113	* Lösemittel
200114	* Säuren
200115	* Laugen
200117	* Fotochemikalien
200119	* Pestizide
200121	* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200125	Speiseöle und -fette
200126	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
200127	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
200133	* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 od. 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akku, die Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
200137	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200303	Straßenkehrricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

